

2004

Ausgegeben Karlsruhe, den 22. Januar 2004

Nr. 9

## **I n h a l t**

**Seite**

**Satzung zur Änderung der Studien- und  
Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe für den  
englischsprachigen Weiterbildungsstudiengang mit  
Master-Abschluss in Electrical Engineering and  
Information Technologies**

**46**

---

## Universität Karlsruhe für den englischsprachigen Weiterbildungsstudiengang mit Master-Abschluss in Electrical Engineering and Information Technologies

vom 13. Januar 2004

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Karlsruhe am 12. Januar 2004 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den englischsprachigen Weiterbildungsstudiengang mit Master-Abschluss in Electrical Engineering and Information Technologies vom 23. Juli 2003 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe 2003, S. 144) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 13. Januar 2004 erteilt.

### Artikel 1

1. § 3 wird wie folgt geändert.

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Worte „höchstens“ und „gemäß Anlage 2“ gestrichen.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert.
  - aa) In Satz 1 werden die Worte „Anlagen und“ gestrichen.
  - bb) In Satz 2 wird das Wort „Diese“ durch die Worte „Die Vertiefungsrichtung“ ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert.

- a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst.

„(1) Die Master-Prüfung umfasst Prüfungen des Fach- und Begleitstudiums sowie die Master-Arbeit.“

- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst.

„Die Fachprüfungen und Prüfungen des Begleitstudiums werden gemäß § 16 durchgeführt.“

- c) In Absatz 3 werden die Worte „den Anlagen 1 und 2“ durch die Worte „§ 16 und § 17“ ersetzt.
- d) In Absatz 7 werden die Worte „Fach- und Begleitstudiumsprüfungen“ durch das Wort „Fachstudiumsprüfungen“ ersetzt.
- e) Die Absätze 6, 7, 8, 9, 10 werden 5, 6, 7, 8, 9.

3. In § 6 Abs. 1 Satz 1 werden nach der Abkürzung „HPA“ die Worte „hinsichtlich des Fachstudiums“ eingefügt.

4. In § 10 Abs. 4 Satz 3 werden die Worte „der Kandidatin bzw. des Kandidaten“ durch die Worte „des Prüflings beim VPA bzw. HPA“ ersetzt.

5. In § 11 Abs. 2 werden die Worte „Anlage 1“ durch die Worte „§ 16“ ersetzt.

6. § 14 wird wie folgt geändert.

- a) In Absatz 1 wird nach Satz 5 der folgende Satz eingefügt.

„Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.“

---

Der bisherige Satz 6 wird Satz 7.

b) In Absatz 2 wird Satz 5 gestrichen.

7. § 16 wird wie folgt geändert.

a) Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt neu gefasst.

„(1) Die Master-Prüfung besteht aus:

1. Prüfungen in Kernfächern
2. Prüfungen in Modellfächern
3. der Anfertigung einer Master-Arbeit
4. freiwilligen Prüfungen in Zusatzfächern
5. der Erbringung eines Nachweises über die Ableistung des Fachpraktikums (Industrietätigkeit) gemäß § 3 Abs. 4
6. Prüfungen in Pflichtfächern (Sprache)
7. Prüfungen in Wahlpflichtfächern

(2) Der englischsprachige Master-Studiengang umfasst Kernfächer und Modellfächer im Gesamtvolumen von  $41 \pm 1$  Semesterwochenstunden (SWS). Dabei sind die Kernfächer durch die Vertiefungsrichtung vorgeschrieben. Wurden die Prüfungen zu den Kernfächern bereits als Bestandteil des Bachelor-Studiums erfolgreich abgelegt, so bestimmt der HPA Prüfungen in Ersatzkernfächern, die erfolgreich bestanden werden müssen. Die restlichen Semesterwochenstunden an festen und wählbaren Modellfächern sind aus dem englisch- und deutschsprachigen Angebot der Spezialisierung (Modell) des Master-Studiums zu entnehmen. Modellinhalte sind über die Modellberater, das Internet usw. zugänglich. Ein Modellplan enthält mindestens ein Praktikum oder Laboratorium, höchstens jedoch zwei Praktika oder Laboratorien mit insgesamt nicht mehr als 8 SWS. Dabei muss mindestens ein Praktikum oder Laboratorium in die Gesamtnote der Master-Prüfung eingehen. Der Modellplan muss vom zuständigen Modellberater genehmigt werden und darf maximal 30 SWS Modellfächer enthalten. Die zugehörigen Kernfachprüfungen und Modellfachprüfungen sind abzulegen. Über die geforderten bzw. maximal anrechnungsfähigen SWS abgelegte wählbare Modellfächer im genehmigten Modellplan kann der Studierende auf Antrag als Zusatzfächer erklären.

(3) Die Vertiefungsrichtung lautet: Information and Communications Engineering.“

b) Nach Absatz 3 werden die beiden folgenden Absätze eingefügt.

„(4) Für die Vertiefungsrichtung sind folgende Kernfächer verbindlich vorgeschrieben:

Kernfächer	Lehrveranstaltung		Klausur- dauer h
	LP*	SWS	
Materials and Devices in Electrical Engineering	3	2	2
Electromagnetics and Numerical Calculation of Fields	3	2	2
Integrated Systems of Signal Processing	3	2	2
System Dynamics and Control Engineering	6	4	3
Advanced Radio Communications I	4,5	3	2
Advanced Radio Communications II	4,5	3	2
<b>Summe der Kernfächer</b>	<b>24</b>	<b>16</b>	

\*) 1 Leistungspunkt (LP) entspricht 1 ECTS-credit (European Credit Transfer System).

(5) Weiterhin sind im verpflichtenden Begleitstudium 21±1 Semesterwochenstunden (innerhalb des International Department der Universität Karlsruhe) zu belegen. Dabei sind folgende Pflichtfächer verbindlich vorgeschrieben:

Pflichtfächer (Sprache)	Lehrveranstaltung		Klausur- dauer h
	LP*	SWS	
Deutsche Sprache (a)	2	6	2
Deutsche Sprache (b)	2	6	2
DSH-Vorbereitung (c)		6	DSH
<b>Summe der Pflichtfächer (Sprache)</b>	<b>4</b>	<b>18</b>	

\*) 1 Leistungspunkt (LP) entspricht 1 ECTS-credit (European Credit Transfer System).

Wurden Prüfungen zu den genannten Pflichtfächern bereits erfolgreich abgelegt, so bestimmt das International Department Prüfungen in Ersatzfächern aus dem Bereich Sprachen bzw. aus den Wahlpflichtfächern, die erfolgreich bestanden werden müssen.

Der Modellplan des Begleitstudiums muss 18 SWS Sprachfächer enthalten. Der Umfang der Wahlpflichtfächer muss mindestens 2 SWS und darf höchstens 4 SWS Wahlpflichtfächer betragen. Die Fächerinhalte sind über die Modellberater, das Internet usw. zugänglich. Die über die geforderten bzw. maximal anrechnungsfähigen SWS abgelegten Wahlpflichtfächer im genehmigten Modellplan kann der Studierende auf Antrag als Zusatzfächer erklären.“

c) Die bisherigen Absätze 4, 5, 6 werden zu Absätzen 6, 7, 8.

d) Der bisherige Absatz 5 wird wie folgt geändert.

aa) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst.

„Diese können auf Wunsch der Kandidatin bzw. des Kandidaten in das Master-Zeugnis aufgenommen werden, wobei die Prüfungsergebnisse nicht in die Gesamtnote mit einfließen.“

bb) An Satz 2 wird der folgende Satz angefügt.

„Eine Aufnahme von Zusatzfächern ohne Bewertung ist nicht möglich.“

- 
8. § 17 wird wie folgt geändert.
- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert.
    - aa) In Satz 2 wird nach dem Wort „Fachpraktikum“ das Wort „nachweislich“ eingefügt.
    - bb) Satz 3 wird gestrichen.
  - b) An Absatz 7 wird der folgende Absatz angefügt.  
„(8) Die Master-Arbeit entspricht 30 LP.“
9. In § 18 Abs. 4 Satz 4 wird die Note „4,7;“ gestrichen.
10. In § 19 Abs. 2 wird das Wort „gewählten“ gestrichen.
11. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert.
- a) In Satz 1 Nr. 4 werden die Worte „(Vertiefungsrichtung und Begleitstudium)“ durch die Worte „des Fachstudiums“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 wird „§ 16 Abs. 5“ durch „§ 16 Abs. 7“ ersetzt.
  - c) Am Ende wird der folgende Satz angefügt.  
„Die Prüfungsleistungen des Begleitstudiums sind einem Addendum zu entnehmen, das vom International Department ausgestellt wird.“
12. Die Anlagen 1 und 2 werden aufgehoben.

## **Artikel 2**

Die vorstehenden Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität in Kraft.

Karlsruhe, den 13. Januar 2004

*Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler*  
(Rektor)